Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5647

26. 09. 96

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4587, 13/4718, 13/5606 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 „Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes" wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

   ‚7. Der § 12 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 12
   Rückerstattung von freiwilligen Beiträgen
   zur Krankenversicherung

   Empfänger von Leistungen des § 4 Abs. 2, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern mußten, erhalten für 1991 gegen Nachweis von den Versorgungsträgern die gezahlten Beiträge zurück."'

2. Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden die Nummern 8 bis 13.

Bonn, den 26. September 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Im Unterschied zu anderen Rentenempfängerinnen und -empfängern wurde für Ansprüche Renten aus Sonderversorgungssystemen 1991 die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge nicht von der Überleitungsanstalt der Sozialversicherung als noch zuständigem Rentenversicherungsträger übernommen (verursacht

dadurch, daß die Sonderversorgungen keinen Rententeil aus der Sozialversicherung hatten). Dieser Personenkreis war somit gezwungen, sich „freiwillig" in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern, was die Nettorente erheblich minderte. Der bisherige § 12 brachte zwar für einen Teil dieser Rentenempfängerinnen und -empfänger (Bezüge bis 725 DM) eine Entlastung, beseitigte jedoch nicht generell die Ungleichbehandlung.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333